



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Tagung der Alpenkonferenz
Réunion de la Conférence alpine
Sessione della Conferenza delle Alpi
Zasedanje Alpske konference

XIII

TOP / POJ / ODG / TDR

A1

DE

OL: IT

ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA

3

ImplAlp/2013/19/4/3
(OL:DE)

Zweite Phase des Überprüfungsverfahrens: eingehendere Auseinandersetzung mit dem Thema „Tourismus“

Diese zusätzlichen Fragen wurden vom Prüfungsausschuss im Rahmen des vertieften Überprüfungsverfahrens ausgearbeitet, um Bereiche eingehender zu erörtern, bei denen anlässlich der ersten Prüfung Fragen offen geblieben sind. Diese zusätzlichen Fragen betreffen folgende Bestimmungen: Artikel 5, 6, 18 des Tourismusprotokolls und Artikel 12(1) des Verkehrsprotokolls.

Die Vertragsparteien werden gebeten die folgenden Fragen bis zum 31. Oktober 2014 zu beantworten.

Art. 5(1)

Art. 5 Abs. 1 sieht die Erstellung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen und sektoralen Plänen vor, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden.

a. Wie haben die Vertragsparteien die Ausarbeitung dieser Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne unterstützt? Wie wird deren Umsetzung gewährleistet? Welche Umsetzungsbeispiele auch auf regionaler und lokaler Ebene gibt es?

b. Wie wird sichergestellt, dass diese Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne, den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen?

Art. 5(2)

Wie werden die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte bewertet und verglichen?

a. Sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,

b. Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme.

Art. 6(1)

a. Durch welche Methoden und Maßnahmen werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

b. Wie wird sichergestellt, dass möglichst nur Landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert werden?

Art. 6(2)

a. Hat die Einführung und Umsetzung der in dieser Bestimmung verlangten nachhaltigen Politik tatsächlich zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus geführt? Worin besteht diese Stärkung?

b. Wird dadurch sichergestellt, dass der naturnahe Tourismus einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet?

c. Wie wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die die Innovation und Diversifizierung des Angebots fördern, wirksam sind?

Art. 6(3)

Durch welche Methoden achten die Vertragsparteien darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung extensive Tourismusformen neben intensiven Tourismusformen bestehen können?

Art. 6(4)

a. Wie wird bei Fördermaßnahmen im Bereich des intensiven Tourismus sichergestellt, dass bestehende touristische Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse angepasst werden? Wie wird sichergestellt, dass die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit dem Tourismusprotokoll erfolgt?

b. Wie wird bei Fördermaßnahmen im Bereich des extensiven Tourismus sichergestellt, dass ein naturnahes und umweltschonendes Tourismusangebot erhalten oder entwickelt wird? Wie wird sichergestellt, dass diese das natürliche und kulturelle Erbe des Feriengebietes aufwerten?

c. Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet?

Art. 18

In welcher Form unterstützen die Vertragsparteien die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten getroffen?

Wenn es dafür keine Unterstützung gibt, aus welchem Grund?

Gibt es Verbesserungen?

Art. 12(1) Verkehrsprotokoll

Art. 12(1) verpflichtet die Vertragsparteien, ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken.

a. Wurde die Umweltbelastung des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms durch die getroffenen Maßnahmen gesenkt? Wenn nein, wurden neue Maßnahmen getroffen um dieses Ziel zu erreichen?

b. Art. 12 Abs. 1 des Verkehrsprotokolls sieht die Ergreifung von Maßnahmen vor, durch welche der nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich eingeschränkt wird. Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sichergestellt?